

fördern, so sollte man nicht an die Gewährung einer Gestundung so schwere Nachtheile für den Gläubiger knüpfen, wie dies in §. 5 des Entwurfs geschieht. Läßt der Schuldner die ihm gewährte Gestundungsfrist unbenützt verstreichen, so kann er sich nicht beschweren, wenn nach deren Ablauf die Hülfe ohne Weiteres vollstreckt wird.

Wir glauben daher einerseits die Beseitigung der in §§. 2, 3 und 5 erwähnten Fristen, von welchen der frühere Entwurf nichts enthielt, andererseits die Aufnahme einer kurzen Fristbestimmung für das Gericht mit Recht empfehlen zu können.

## 2.

Dagegen kann unseres Erachtens dem Ermessen des Richters in Bezug auf die Art der Sicherstellung, durch welche die Hülfsvollstreckung nach §. 7 des Entwurfs bis zum Eintritt der Rechtskraft soll abgewendet werden können, ohne Nachtheil für den Gläubiger größerer Spielraum gewährt werden. Sehr häufig besteht z. B. das Vermögen des Schuldners vorzugsweise in Waaren, die vielleicht, je nach den Umständen des Ortes und der Zeit, als ein geeignetes Sicherheitsmittel wohl zu betrachten sind. Wir würden es für unbedenklich halten, die Befugnisse des Richters hier in derselben Weise zu erweitern wie in §. 16, 2.

## 3.

Nach §. 8 soll in dem Falle, wenn der Verurtheilte ein Rechtsmittel eingewendet hat, dem Kläger für die Refutationsschrift nur eine 3tägige Frist zustehen, während es im Uebrigen bei den gewöhnlichen Fristen bewenden soll. Dies scheint der Rechtsgleichheit der Parteien nicht zu entsprechen, um so weniger, als auch nach erfolgter vorläufiger Sicherstellung das Interesse des Klägers an der schleunigen Beendigung des Processes immer noch größer sein kann als das des Beklagten. Die 3tägige Frist sollte eintreten, gleichviel ob die eine oder andere Partie appellirt hat, und für die Deduction so gut wie für die Refutation.

## II.

## Den Sicherheitsarrest betreffend.

Die Anlegung des Sicherheitsarrestes, gegen dessen Beschränkung auf die in §. 13 näher bezeichneten Ausländer wir nichts einzuwenden haben, ist ebendasselbst nicht nur von der vorgängigen Verurtheilung des Beklagten abhängig gemacht, sondern auch an die Bedingung geknüpft, daß entweder

- 1) eine wider den Verurtheilten verfügte Auspändung ohne genügenden Erfolg geblieben ist, oder
- 2) die proceßrechtlichen Voraussetzungen zur Vornahme der Hülfsvollstreckung vorhanden sind und der Verdacht begründet ist, daß der Verurtheilte damit umgehe, sich der Hülfsvollstreckung durch die Flucht zu entziehen.

Diese Beschränkungen sind um so auffällender, als nicht nur der frühere Entwurf nichts davon enthielt, sondern auch der Entwurf einer Civilproceßordnung für den Norddeutschen Bund den Sicherheitsarrest in viel weiterem Umfange gestattet.

Was zunächst den Punct unter 2 anlangt, so wird die hier verlangte Bescheinigung wenigstens mit der Schnelligkeit, welche den Erfolg des Arrestantrags zu sichern geeignet wäre, höchst selten oder nie zu erbringen sein. Durch das Erforderniß unter 1 aber wird das Verhältniß, wie es nach der früheren Auffassung des königlichen Justizministeriums sich gestalten sollte, geradezu umgekehrt. Während hiernach der Sicherheitsarrest den Zweck haben sollte, die Execution dadurch zu sichern, daß man den Schuldner hindert sie zu vereiteln, wird hier der Sicherheitsarrest der Wirkung nach in ein subsidiäres Executionsmittel verwandelt. Wer mit dem Gebahren der Schuldner, um die es sich hier vorzugsweise handelt, einigermaßen vertraut ist, dem kann es kaum zweifelhaft sein, daß auf diese Weise zur Anlegung des Sicherheitsarrestes so gut wie niemals zu gelangen ist; das heißt den ohnehin mehr als vorstichtigen Schuldner noch geflissentlich warnen, daß er ja nicht dem Gerichtsdienere in die Hände falle.

In der früheren Verordnung war, wie gesagt, von solchen Erfordernissen keine Rede. Noch mehr erleichtert der Entwurf einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Norddeutschen Bund die Sicherheitshaft. Nach §. 671 desselben kann die letztere schon vor Einleitung des Processes, nach §. 676 aber unter Umständen selbst ohne Bescheinigung des Anspruchs und des Arrestgrundes verfügt werden. Als zureichender Arrestgrund ist nach §. 670 schon der Umstand anzusehen, daß „der Gegner im Auslande verklagt oder das Urtheil im Auslande vollstreckt werden mußte.“

Die Motive geben keine Auskunft darüber, weshalb man diese Bestimmungen nicht einfach adoptirt hat. Uns scheinen sie den Bedürfnissen des Verkehrs nach jeder Richtung hin zu entsprechen. Unter allen Umständen aber sind — da der Entwurf den Sicherheitsarrest überhaupt auf Ausländer beschränkt, mit deren Staaten keine Verträge wegen gegenseitiger Rechtshülfe bestehen, und er die vorgängige Verurtheilung des Schuldners fordert — die Erfordernisse des §. 13 unter 1 und 2 als überflüssig und zweckwidrig zu bezeichnen. Wir empfehlen eventuell deren Streichung, in erster Linie aber Aufnahme der Bestimmungen des Entwurfs einer Civilproceßordnung für den Norddeutschen Bund.

## III.

## Die Handelsgerichtsproceße betreffend.

Für den Leipziger Handelsgerichtsproceß beschränkt der neue Entwurf — auch hier im Gegensatz zu dem früheren — die Anwendung des rascheren Executionsverfahrens nach zwei Richtungen hin in so außerordentlicher Weise, daß kaum noch seltene Ausnahmefälle dafür übrig bleiben.

Zunächst soll nach §. 28 auch dieses nur gegen Angehörige eines Staates Platz greifen, dessen Behörden die verurtheilende Entscheidung auf Requisition des Proceßgerichts zu vollstrecken nicht verpflichtet sind; ferner aber nur in den Fällen, in denen die Verurtheilung auf Grund von Urkunden oder Geständniß erfolgt ist — eine Vorschrift, welche mit dem Inhalte der Motiven nicht wohl in Einklang zu bringen ist.

Nach der früheren Auffassung des königlichen Justizministeriums sollten die jetzt zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen den Zweck haben, die durch Aufhebung der Schuldhaft bemerkbar gewordene Lücke im Executionsverfahren auszufüllen. Die raschere Hülfsvollstreckung sollte also in allen den Fällen zur Anwendung kommen, in denen bis zur Aufhebung der Schuldhaft dieses letztere Executionsmittel mit der ihm eigenen Raschheit zulässig gewesen war.

Dieser Gesichtspunct war in §. 12 des früheren Entwurfs insbesondere auch auf den Handelsgerichtsproceß unverkürzt angewendet: Das rasche Executionsverfahren sollte in demselben ganz wie im Wechselproceße Platz greifen, nur mit der Modification, daß es da, wo die Schuldhaft erst nach eingetretener Rechtskraft zulässig gewesen war, ebenfalls erst nach eingetretener Rechtskraft zu beginnen hätte.

Für eine weitere Beschränkung der Reform — die, wie gesagt, nicht eine neue Begünstigung einführen, sondern eine entstandene Lücke soweit möglich ausfüllen soll — kann doch darin, daß auch im gewöhnlichen Proceße das Executionsverfahren sehr mangelhaft ist, unmöglich ein ausreichender Grund gefunden werden. Ein anderer Grund ist aber nicht wohl denkbar. Auch geben die Motive über diese auffallende Aenderung der früheren Absichten des königlichen hohen Justizministeriums nicht die mindeste Aufklärung. Die exceptionelle Competenz des hiesigen Handelsgerichts kommt dabei nur ganz nebensächlich in Betracht. Insbesondere wird dadurch, daß dieselbe durch das Bundesgesetz wegen Gewährung der Rechtshülfe anerkannt ist, das Bedürfniß einer schnellen Execution den sächsischen Staatsangehörigen gegenüber in keiner Weise berührt.

Nicht ohne Grund schreibt man die vergleichsweise Gesundheit der hiesigen Creditverhältnisse auch unter den kleineren Handels- und Gewerbetreibenden zum Theil mit der prompten Rechtspflege beim hiesigen Handelsgerichte zu. Die hierin seit Aufhebung der Schuldhaft eingetretene Lücke macht sich aber genau in demselben Maße beim gewöhnlichen Handelsgerichtsverfahren wie beim Wechselproceße, auch gegen Inländer, geltend, und es ist nicht abzusehen, weshalb man bei ganz gleicher Sachlage hier reformiren, dort den mangelhaften Zustand beibehalten will.

## IV.

## Zusatzantrag.

Da es einmal im Werke ist, durch ein Gesetz Uebelstände, welche im Wechselproceße hervorgetreten sind, zu beseitigen, so mag es gestattet sein, bei dieser Gelegenheit noch auf einen besonders dringenden Mißstand hinzuweisen.

Derselbe besteht darin, daß, wenn der Wechselschuldner am Ort der Klagerhebung nicht anzutreffen ist — bekanntlich ein sehr häufiger Fall —, der gewöhnliche Urkundenproceß mit seiner langen Frist bis zum Verhörstermine eintritt. Der Schuldner braucht nur seinen gewöhnlichen Wohnsitz zu verlassen oder sich verborgen zu halten, um die Vortheile des Wechselproceßes für den Kläger illusorisch zu machen. Es ist daher sehr wünschenswerth und dürfte unbedenklich erscheinen, für solche Fälle, nach Analogie des Gesetzes vom 30. Juni 1868, welches für den Interventionsproceß auch über größere Streitobjecte das Bagatellverfahren mit gewissen Modificationen eingeführt hat, auch hier dieses letztere, vorbehaltlich der Ausdehnung der Rechtsmittel, eintreten zu lassen; um so mehr, als es sich hier immer nur um das Anerkenntniß einer Urkunde, also um ein sehr einfaches Verhältniß handelt und obendrein noch die Widerklage dem Beklagten freisteht. Wir glauben versichern zu dürfen, daß eine solche Einrichtung von dem Handels- und Gewerbestande allerwärts mit großem Danke aufgenommen werden würde.

Wir fassen hiernach unsere Wünsche dahin zusammen:

Das königliche hohe Ministerium des Innern wolle sich dafür verwenden, daß

- 1) der Entwurf eines Gesetzes, „einige Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren im Wechselproceß und in den beim Handelsgerichte zu Leipzig zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten betreffend“, in der früher von uns beantragten und von dem königlichen hohen Justizministerium beabsichtigten Weise umgestaltet, insbesondere
  - a. die dem Schuldner nach §§. 2, 3 und 5 gestatteten Fristen in Wegfall gebracht, dagegen dem Gericht zur Ausführung